

FEUER - Haustechnik, Beleuchtung, Postkästen und Spielplatzeinrichtungen am Versicherungsgrundstück - Fe1114.18

Versicherungsschutz besteht für nachstehende, nach den Regeln der Technik errichtete und mit dem Boden fest verbundene bauliche Anlagen:

- Anlagenteile der Haustechnik von Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage und Luftwärmepumpen,
- Hausbrunnen- und Zisternenanlagen zur Wasserversorgung,
- Beleuchtungskörper, Garten- und Geräteboxen, Postkästen, Spielplatzeinrichtungen und gemauerte Gartengriller,
- freistehende Pergolen, bauliche Einfriedungen (soweit diese nicht Grundstückseinfriedungen gemäß Klausel Fe1120.14 sind) und Sichtschutzanlagen,
- Infrastruktur am Grundstück wie Terrassen, Gehwege und Pflasterungen

Werden die versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich Aufräum-, Abbruch- und Entsorgungskosten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.